

Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau
Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft
Band: 8 (1898)

Artikel: Beiträge zu einer luzernerischen Münzgeschichte [Fortsetzung]
Autor: Haas, F.
Kapitel: I: Erkenntnisse, Rüffe, Rechnungsauszüge [Fortsetzung]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-172148>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BEITRÄGE
ZU EINER
LUZERNERISCHEN MÜNZGESCHICHTE
(FORTSETZUNG)

Nr. 197.

1601. O. D.

Seckelamtsrechnungsbuch Nr. 5 von 1591—1602.

Eine krone vmb 3 franken vnd 1 franken vmb 9 Costentzer batzen.

Nr. 198.

1602. 6. Februar.

Ratsbuch XLVIII 25 a.

Die wyl dann die Urner ietz ein zytt lang ein grosse vile schilling, so sy müntzen lassent, hargebracht (haben); darus ein grosser schwal gefaar vnd beschwärd dem gemeinen man zu erwarten (ist)... (Fortsetzung des Protocolls fehlt.)

Nr. 199.

1604. O. Tagesangabe.

Uneingeteilte Münzacten von 1365—1624.

Ruf.

Sodann vnser g. H. vor vilen Monaten hievor angesehen vnd In Ihrer Statt öffentlich rüffen lassen, das niemand dheine Nüwenburger, Churer, Jenffer noch anderley gattung Crützer nemen noch vssgeben sölle; dann allein Berner, Fryburger vnd Solothurner; Dieselbigen aber allein vierzechen Batzen für ein Müntzguldin. Welche aber widerumb in verschiedenen gestallten vnd grossem Schwaal in Statt vnd Landschaft kommen; Also hand vnser G. H. widerumb von nüwen angesehen vnd wöllent hiemit menigklichen gebotten haben; dass nach-

mallen niemand's söllicher Crützer'n andergstalt, dan wie vorgehör't In Iren Statt vnd Landschaft (vorbehalten) wär, (die) sölliche Crüttermüntz sonst vsser halb Landes zu verbringen wüsse, ynnemen noch vssgeben solle by zechen guldin buss. Dessen wüsse sich menigklich ze halten.

Nr. 200.

1605. O. Tagesangabe.

Fasc. Uneingeteilte Münzacten von 1385—1624.

Ruf.

Es hand vnser g. H. Schultheiss vnd Raat der Statt Lucern : Nämlich allsdann Jetz ein Zytt har sich ein grosser schwall erzeige midt den schillingen, das man einandern In gemeinen handel huffens wyss vnd (in) zu grossen Summen bezalle, das aber nit brüchlich, ouch dem gemeinen Mann vnd gewirben ganz überlästig vnd beschwärlich ist; Da so hand vnser g. H. hiemit menigklich wöllen warnen lassen; das Niemand schuldig sin sölle sich midt schillingen zalen ze lassen, deren allwegs vnd ye mit einem guldin von zechen guldine.

Nr. 201.

1606. 21. April.

Ratsbuch XLIX 448 b.

Vff hütt habent M. G. H. bevolchen ein Ruff ze thun; vff nechsten Zinstag (25. April) : Namlich alsdann sydt etwas Zydt haro ein gattung thalern, so der H. Herzog von Mantua hat schlahen lasse, vss Italien inn dis Land gebrächt vnnd vmb 21 gutt batzen vssgeben worden; da aber sich befindt, das dieselbigen am gehallt vnnd wärt vil zu gering vnnd so vil nit ertragen mögent. Derwegen M. g. H. menigklichen dessen wöllent gewarnet haben vnnd dass man dise gattung thaler höher vnd thürer nit nemen sölle, dann vmb 16 gutt batzen.

1612. 7. Mai.

Ratsbuch LII 289 b.

Vff hütt habendt M. G. H. erkhent einen Ruff ze thundt, dz namlichen fürohin niemandt weder frömbd noch heimbscher yemandts von dem anderen liecht gelt, weder goldt noch Silbersortenn nemmen, sonder wo ettwär sollich gelts hette, zu ihren verordneten mitrhääten; hauptmann Wilhelm Balthasaren vnd H. Obersten Rudolffen Pfyffer, Rittern, gehe vnd dz selbig by ihnen verwechseln solle, wie sy dann dessen von ihnen M. G. H. beuelch haben.

(Der Ruf ist gedruckt worden; vide Geigy ¹ Seite 39 Nr. 1.)

1612. 1. März.

Fasc. Uneingeteilte Münzacten v. 1385—1624.

(Ergänzung zu Geigy Seite 39 Nr. 1 und S. 40 Nr. 5.)

Erstlich sol es by Jüngstem Abscheid zu Zug, (der) a^o 1608 vsgangen (ist) nachmale blyben, Doch mit dieser Lüterung, das soliche Valuation sich allein vnd nitt witter dann vff kouff, verkouff vnd bezalung verstan solle.

Eydtgenöss. Dicken.

20 ß (nur gewichtige).

Man sol ruffen vnd gebieten, dass man nüt vngewichtiges nemen, sondern zum Münzer wyse; cuch dise Ordnung trucken lassen vnd dan Im übrigen dem Inhalt des Abscheids styff (fest) nachgau.

Man sol bis mit fasten Exequiren vnd publicieren Den übrig 6 Ort Coppyen des Trucks zu schicken. Vff ein gran golds abzug 2 ß, vffs Silber 10 pfen. Soll sich nit vff die frömbd verstan, sondern allein vff die vnsern.

Wann nüwe Münz ins land kompt sonds vnsre-Münz gwardins vffsetze vnd probiere.

¹ GEIGY, Dr. Alfred, *Gedruckte schweizerische Münzmandate*.

Ist abgehört vor Rhat frytags vor Fridolin (2. März) 1612 vnd bestät.

So bald der Allt markt für über (ist) wider ansuchen vnd den übrig Ort schriben.

Nr. 203.

1620. 15. Jan.

Fasc. Münzwesen 1624—1724.

Gau Sursee (Concept).

Unsern...

Allsdan ein Zytthar vnderschydenliche ringgültige müntzsorten, so man schreckenberger namset (nennt) dessglichen dryerley sorten Curer dicken deren abryss (Zeichnung) ihr hieby empfachen zu tröffentlicher beschwörung vnd nachtheill des gemeinen mans in Vnnsern grichten vnd gebieten yngenommen vnd vssgeben werdent, die aber an der prob vnd am ghalt gar gring vnd schlecht sich befindent; So habent wir damit dem gemeinen man diser beschwärd werdt abgholffen nottwendig ze syn erachtet, das wir sölliche auch allenthalben in vnseren gerichten vnd gebieten glich wie in vnserer Stadt alls ein schlecht ringgültig gelt verrueffen lassent: Ist desswegen Vnser ernstlicher will vnd Bevelch, das derglychen sorten gelts in Vnseren grichten vnd gebieten weder in ringem noch hochem währt sollent weder genommen noch vssgeben werden, by Vermeidung Vnserer straff vnde Ungnaden, dann im fahl einer oder der ander Vber diss vnser Verbodt derglychen gelt wurde nemmen oder vssgeben, wurdent wir das gelt zu Vnseren handen nemmen; gepietent vch auch aller ernstlichen das ihr bygelegten abryss (Zeichnung) vff morndrigen merchtstag an Vwren kouffhus lassen anschlagen vnd diss Vnser mandat vnd gebott offentlichen im Kouffhus vor mäniglichen vssrueffen damit sich niemand der Unwüssenheit ze entschuldigen habe; hiemit erstadtend ihr Vnseren willen vnd verblybent vch mit gnedigem willen wol gewogen.

Nr. 204.

1620. 21. Februar.

Seckelamt Ynnemenbuch von Nr. 8 von 1616—1622
fol. 35 b.

Von herren Münzmeister von wegen deren Confiscirten Schreckenbergern so M. g. H. etlichen Lothringern abnehmen lassen; hadt bracht vber allen darüber ergangenen vmbkosten 1925 gl. 7 1/2 β. (Eine gleiche Strafe erhielt am 21. Aug. 1621 ein Anckengrempler. Ynnemenbuch Nr. 8.)

Nr. 205.

1621. 17. August.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Wie wol Vnser gnedig Herrn von wegen deren Zydtten schwäbenden vnrichtigen Münzwäsen vil vnd vnderschydenliche rüeff ergahn vnnd mancherley Müntzsorten verrueffen lassen, das die in ihr Stadt vnnd Landschafft weder vssgeben noch gnommen werden söllent; So werdend sy aber mit höchstem Verdruss vnnd missfallen berichtet, was gstallten Ihre ansächen, Rueff vnnd satzungen glychsam veracht, denen nit nachkomme werden solle. Das was in ihrem Kouffhus auch Saltz vnnd ankenhuss gekauft wirdt von Keuffern; in wirtshüsern vnd privathüseren vnd anderswoh, gstrax wider hochernanter Vnserer gnädigen Herren ansehen vnnd ergangnen Rueffen mit allerley vngültigen Verruefftem gelt bezalt wirdt. Deswegen hochernant Vnser gnädig herren derglychen dem gmeinen Man obligenden beschwärdten abzehelfen vnd ze forderst ze handthabung ihrer oberkeit abermahlen ansehen das ihre hievor ergangne Rueff dess gelts halben bestätigt syn vnd demnach was in ihrem Kouffhus, Salz- vnd ankenhuss kouft wirdt an selben Orten vnd in keinem wurts noch priuat, sonderbaren hüseren bezallt werden solle. By peen vnd Verwür-

kung der wahren vnd gelts vnd mehrer straff nach
gestaltsame des fehlers.

Nr. 206.

1621. 4. Septemb. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Schultheiss vnd Rhaat der Stadt Lucern.

Unsern gnädigen wolgeneigten willen vnnd alles guots
zuovor : Ersame, Erbare besonders Liebe gethrüwe. Dem-
nach nun ein Zydthar allerhand schlecht dicken vnd halb-
dicken in disers Land ing'schleikt vnd bracht worden,
dardurch das Land höchlich beschwärt vnd vberführt,
allerley guldine vnd silberne Münzsorten gesteigeret vnnd
vffs höchst getryben ouch allerley wahren (Waaren),
Kauffmanschaften, spyss vnd trank (Getränke) vnd alles
dessen der mensch geleben muoss, vff höchst verthüwrt
wirdt; So sindt wir vsstragender Oberkeitlichen pflicht
verursachet worden, hierinn gebürendes ynsehen (zu)
beschaffen vnnd darnach mittlen ze trachten, wie man
ein Landtschafft diser beschwörden entlade. Wann dan
wir desswegen vmb des gemeinen wolstands willen ein
gwüsse Ordnung gstellt, die wir wöllend infüren in
Vnser Stadt vnnd Landtschafft (und die) styff gehalten
vnnd deren nachkommen werden sölle. So gebietet
wir hiemit mänigklichen vffs höchst vnd ernstlich, das
man Beförderst hinfüren die guldine vnd Silberne sorten
anderst nit dan wie volget nemmen noch vssgeben sölle
by Verwürkung des gelts vnnd noch höherer Vnserer
straff. Namlichen die Guldine sorten :

Hispanische Doblen vmb	viiiij gl. müntz
Ducaten vnd Ziggin (Zechine)	v gl.
Goldguldin	iiij gl. xxxß

die silbernen Sorten.

Ducatonen	iiiij gl.
Rychsthaler	iiij gl. vß

Sodann sollent hiemit die Bassler Löwen, Churer oder pündten Dicken vnd halbdicken, auch allerley vssländische Dicken vnd halbdicken, so vsserhalb einer Eidtgnosschafft gschlagen werden, gentzlichen verruefft syn; also das Sy by vor vnd obvermelter straff in Vnser landtschafft weder vmb vil noch wenig gnomen noch vssgeben werden söllent. Hieby so gebietent wir ouch allen vnd yeden vnsern fürgesetzten vnd gschwornen vffs höchst vnd ernstlichst, das Sy by Ihren pflichten hieruff ein flyssig vffsehen habent vnnd die so derglychen verrüefft gelt ynnemmen old vssgeben werdent, Vnseren Landtvögten leident, damit sy der gebür nach abgestrafft werdent. Wir wöllent vnns aber zuo Jeder mänigklichen der schuldigen gehorsam Versehen; dan den Vnghorsamen mit der straff nit wirt verschont werden. Darnach sich mänigklich soll wüssen ze verhalten.

(Der Ruf wurde in der Stadt am 7. September gethan mit dem Zusatze; dass aller Handel auf offnem Markt oder im ordentlichen Kauf, Anken und Salzhause getriben werden solle und die Bezahlung auch dort geschehe.)

und wöllicher Burger oder hindersäss sölliches in synem huss oder laden beschechen liess, der soll zehn pfundt ze buss verfallen syn.

Nr. 207.

1622. 20. Januar.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ansehen deren zuo groben Gold vnd Silbersorten ungleichen gülden halben vonn M. g. H. den Rhäten bestädtet vff donstag den 20^{ten} Januarij 1622.

Demnach Vor etwas Zydt die gülden vilmahlen ze groben gold vnnd Silbersorten als dohlen, Sonnenkronen, Ducaten, Zigginen Ducatonen vnd Rychsthalern gmacht vnd angleit worden; da dan ein grosse Vnglychheit der ietzigen gegen der vorigen Zydt (ist) da ietz vnd söllich grobe gold vnd silbersorten von tag ze tag gesteigeret

vnd höher vfftryben werdent, ze treffentlichen nachtheil vnd beschwärd des gmeinen Mans, da mancher, wan er die sorten in dem währte und tax wie die deren Zyden gangbar, sye glych der Verzinsung als (der) Ablosung halb solte abrichten, mit wyb vnnd kind von huss vnd heimbd vff die gassen tryben vnnd in vsserste armuot gantz vnverschuldt wurde grichtet. So habent desswegen M. g. H. vss tragenden Oberkeitlichen pflichten vnd vädterlichen fürsorg nachtrachtet, was gestalten ihre Lieben vnderthanen derglychen hohen beschwärd etlicher gestalt möchtent entladen werden vnnd desswegen für dise Zydt derglychen gülden halben ein moderation gstellt mit Vorbehalt, das man darinnen in Künftigem wyters moderieren, minderen oder mehren möge, (je) nach dem sie Zydt vnnd Leuff syn werdent, by verwürkung der gülden so einer darwider handlete, der solle am Jüngsten tag darum antwort gän; dan M. g. H. wölent des orts entschuldiget syn.

Nämlichen vnd erstlichen, das es nochmahlen by der hievor ergangenen ansehen vnd Erkanntnissen verblyben solle, das nunmehr keine gülden zuo groben sorten gmacht, sonder zuo guldynen M. g. H. wärung ie vnnd allwegen viertzig schilling für ein gl. grechnet, gstellt vnd gschryben werdent söllent.

Was dan deren grobe Gold vnd Silbersortengülden antrifft, so gsatzte Gülden sindt, die syent Ewig oder ablösig, die allbereit ordenlichen vffgricht, durch gschworne schryber gschryben vnd die (die) herren Landvögt besiglet (haben), soll es derenthalben so wol der Järlichen Zinssrichtung als der ablosung halben nachfolgenden verstand han: Namlichen so vil die Järlichen Zinssrichtung von Ewigen vnd ablosigem hauptguot betrifft, dessglychen die ablosung muossender vnd ablösiger gülden, da der schuldnr vff gwüsse Zill vnd termin das hauptguot abzelössen schuldig ist, das die schuldnr so wol in Järlichen verzinsung als auch verfallner ablo-

sung des Capitals vnd hauptsguots derglychen muossen-
der gülden, mehrer nit für ein stuck grober guldiner
vnd Silbern sorten, dan wie harnach volget ze bezallen
schuldig syn söllent : Namlichen für ein

Hispanische Doblen	7 Gl.
Sonnenkronen	3 . 20 β
Italienische Doblen	6 . 30 β
Einfache Italienische oder pistolet Kronnen	3 . 15 .
Zigginen	4 . 15 .
Ducaten	4 . 8 .
Ducatonen	2 . 32 .
Rychsthaler	2 . 18 .

Was aber Ewige gülden sindt, da der schuldner zur
losung nit zuo muossen, soll er, wan er die Losung ze
thuond begerte sie anderst nit dan in specie den Inha-
beren der gülden erstadten.

Dise moderation sol sich nit verstahn vff handschriff-
ten, da einer dem anderen vff ein halbs oder gantzes
Jahr vmb species grober sorten ein handtgeschrift gibt
oder guldine vnd silberne pfand hinderlegt; Sonder sol-
lent die sorten dem vsslichner widerum in specie erleit
werden (bezahlt).

Es soll sich dise moderation vnnd Erlüterung auch
allein verstehn vff die groben gold vnd Silbersorten gül-
ten in M. g. H. Stadt vnd Landschaft, wie glychfalls im
Twing Rüsegg, Sins und Kleinen Diedtwyl, diewyl M. g.
H. die Nideren gricht vnnd die besiglung (in) deren
Orten habent. Wo aber Jemandt deren gülden vsserhalb
M. g. H. gricht vnd gebieten wo ioch das sonst wäre,
hedte, der mag sich lassen zallen, Es sye in der Verzin-
sung oder ablosung mit gold oder des währt wie es ihme
fuogt Vnnd er mit syner parthy sich verglychen mag.

Was dan M. g. H. Goldgülden antrifft, soll es den Ver-
stand han, das wo Sy derglychen gülden vff ihren Landt-
sässen habent, dise moderation gegen ihnen auch soll
gehalten werden; wo sy aber vssert lands oder vff parti-

cular personen in vnnd vssert landts, deren gülden habent, soll dise moderation denen des Orts nützit yngriffen.

Wo dan ettwan der Järlichen Zinssrichtung halben Vertråg gmacht worden (sind), sollent die hiemit vff gehept syn vnnd die schuldner mehrer nit für ein stuck, dan wie die taxiert, ze allen schuldig syn, wo man aber des Capitals vnd Hauptguots halben sich verglychen vnnd man die stuck hadt ze Müntz gschlagen, soll es so wol des Zinss als hauptguots halben by derselben Verglychung verblieben.

Im übrigen sollent die gülden by ihren vnder pfanden, wie vorhyn in guoten Krefften verblyben.

Nr. 207 b.

1622. 12. April. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ruf. Verbot gegen das Aufwechseln von Gold- und groben Silbermünzen. Gold- und Silbermünzen « silberschyr » und « bruchsilber » dürfen nur in der Stadt Müntz verkauft werden, wo Jedem das Geld mit guten währschaften Sorten ausbezahlt wird.

Nr. 208.

1622. 29. Nov. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ruf. Nachdem dan vnser G. H. Schultheyss, Rhäät vnd hundert die Zydthar mit schmerzlichen beduren sehen vnd erfahren muessen, was schwäre verthürung, mangell, angst, noth vnd Jammer vnser Stadt vnd Landtschafft von der hohen vnd gantz vnmässigen steigerung aller gold vnd Silbermüntzen sonderlichen zuogestanden vnnd den vnsern in Stadt vnnd Landt zuo mänigkliches höchstem nachtheill vnnd verderben vffem hals gelegen; So sindt wir nach dem exempel vnser nechst benachpuwrtem verursacht worden, solchem vmbfressenden Landesverderblichen Vbel lenger nit zu zesehen, sondern deme durch abruoffung vnd abschetzung der gold- vnd

Silbersorten abzewöhren vñnd noch folgendt ordnung vñd Müntz Valuation ze stellen, deme mänigklichen vnverweigerlich soll nachkommen vñnd sollent hinführen allerley sorten gelts anderst nit genomen noch vssgeben werden, dan wie die harnach taxiert sindt : Namlichen

Die Goldsorten :

Hispanische doblen	6 gl.
Halbe doblen	3 gl.
Sonnenkronen	3 gl.
Meyländisch, genuesisch vñd Saphoyisch Italiänisch doblen	5 gl. 28 β
Einfache Italienische goldkronen	2 gl. 34 β
Ducaten vñd Zikhin	3 . 15 .
Crützducaten	3 .
Goldguldin	2 . 16 .

Die Silbersorten.

Genuesische Silberkronen	2 . 27 .
Ducatonen	2 . 10 .
philippsthaler	2 . 4 β
Quint vom philippsthaler	16 . 3 den
Rychsthaler	1 . 35 .
Guldinthaler	1 . 25 .
Gantz Real	1 . 35 .
halb Real	37 . 3 den.
Franken	33 .
Crützdicken	25 .
Alte Frantzös. Dickhen	24 .
Alte Lothringer Dickhen	21 .
Eidtgnössische Dickhen	12 .
halb Eidtgnössische vssgenommen die Rössler vñd Schaffhuser	6 .
Ein Eidtgnössischer batzen	1 . 3 den
Allerley schilling	3 .
Ein Crützer	2 .
Ein Rappen	1 .

Vnnd sollent hiemit alle Curische, haldensteinische ouch allerley vsslendische dicken vnd halbdicken vnd allerley Behemsch verruefft syn.

Vnnd ist hiemit hochernannt Vnser g. H. ernstlicher will vnd gesinnen das vermelte Gold und Silbersorten von disem Rueff vnd verkündung an von Jemanden frömbden noch heimschen, höher noch thürer nit abgenommen noch vssgeben werden sollent by verwürkung vnd confiscation des gelts.

(Im Rufe, der für die Stadt bestimmt ist, steht noch « das nit vmb Gold noch silberstuck, sondern vmb guldin vnser münzt gemerchtet (werden solle) vnd darumb Jemanden vtzit abgeschlagen werde, sonder einem Jeden darumb syn nodturfft one abschlag by Verwürkung des gelts gefolgen solle ». Es folgt noch ein Verbot gegen den Aufwechsel und gegen das Handeltreiben mit Gold und groben Silbermünzen nur die Goldschmide dürfen solche Münzen aufwechseln, wenn sie dessen Metall verarbeiten wollen.)

Nr. 209.

1623. 17. Octob.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ruff vff Zinstag nach St. Gallentag.

Derselbe lautet ähnlich dem von Nr. 208 nur sind folgende Münzsorten anders gewerthet als :

Ducaten zu	3 gl. 5 ß
Crütz ducaten	2 . 6 . 4 d.
Sonnenkronen	2 . 33 . 2 .
Hispanische doblen	5 . 25 .
Einfache hispanische Kronen	2 . 32 . 3 .
Doplet pistolet Kronen	5 . 13 . 2 .
Einfach pistolet Kronen	2 . 26 . 4 .
Gar alte goldguldin	2 . 13 . 2 .

Die nüwern goldguldin aber sollent weder vmb vil noch wenig genommen noch vssgeben werden. (Die sil-

bersorten verbleiben bei der letztjährigen Taxation. Auf dem Markte soll nur in Gulden gehandelt werden und nicht mit Gold- und Silbermünzen.)

Nr. 210.

1624. 7. Mai.

Fasc. Münzwesen v. 1624-1724.

Auszug aus dem Rufe. Da die benachbarten Orte mit denen die Luzerner gezwungen sind zu handeln, die ganzen und halben Batzen im Werte herabsetzt haben; so gebieten der Schultheiss vnd Rat um nicht selbe haufen wise in ihr Gebiet zu bekommen, « dass der gantze batzen vmb fünffzähen angster, desglychen zwen halb batzen ouch vmb fünffzähen angster genommen vnd vssgeben werden söllent ».

Nr. 211.

1624. 28. Mai.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Rueff. Nachdem dan vnser g. H. Schultheiss vnd Rhatt der Stadt Lucern, die Zydthar, mit höchstem beduren vnnd schmertzen erfahren die grossen vnrichtigkeiten vnd allenthalben in (den) Orten schwebenden vnglychheiten des Müntzwäsens vnnd dannen har erfolgte träffentliche beschwerden vnd vnglegenheiten, ouch ye vnnd allwegen dahyn gesehen vnnd sich bemueht, wie man mit gmeinen zuo thun disem vmbfressenden vbel abwöhren vnd durch gmein verglychung des Müntzwesens halben nun mehr edtwas bestendiges beschliessen vnd fürnemmen könne, vnnd so dan hochernant vnser g. H. vss solchen gründen vnd vrsachen vnnd eben vff sollich End hyn sich abermahlen mit den nechst gelegenen vnd benachparten Orten zesamen gethan vnd nach gepflogner ryfflicher beratschlagung vnnd genuogsamer erdurung aller sachen beschaffenheit sich letztlichen einer gemeinen bestendigen Münzordnung, deren man nun hynfüren yn ihren Orten vnverbrochenlich vnd flys-

sig obhalten vnnd nachkommen sölle, verglychen, vnnd mit einanderen vestenklich (fest) vff vnnd angenommen (worden ist). So ist mehr hochernannter Vnser g. H. ernstlicher will, ansehen vnnd bevelch das deren allenthalben in Ihr Stadt vnnd Landschaft gelebt vnnd nachkommen werden sölle, vnnd Namlichen was die handtmüntzen; als batzen, halb batzen vnd schilling antrifft, wyl die Münzen (Münzstätte) in allen denen Orten zuo geschlagen vnd bschlossen werdent; das die widerumb in ihrem pryss vnd tax, darumb sy geschlagen, glych wie vor dem yüngsten abruoff. Die goldsorten aber in volgendem tax genommen vnd vssgeben werden söllent. Namlichen:

ein Hispanische doblen vmb 6 gl.

ein Italiänische doblen 2 guot batzen minder dann vmb 6 gl.

Ein ducaten oder Ziggin vmb 3 gl. 10 ß alles müntz. Die groben Silbersorten aber in dem pryss vnd tax, wie die dissmahlen gangbar geben vnd gnommen werdent, verbliben vnd höher nit gesteigeret werden.

Vnnd so dan mehr dan weltkündig (ist), das aller diser vnordnungen, beschwården vnnd vnglegenheiten nit die geringste sonder fürnembste vrsach gsin der Landtsverderbliche wächsel, so eigennützige vorthellige lüdt (Leute) in disen Landen getryben; So verbietet mer hoch ernannt vnser g. H. mänigklichen, es syent hartzwalchen (Kaufleute aus dem Harzwalde) vnnd andern heimbschen vnd frömbden, das vffwächsslen vnd verführen der guoten sorten gelts vss dem Landt allerernstlichen, dan wo fehr einer oder mehr funden wurdent, wirdt man denen nit allein ihr gelt Confiscieren vnd abnemen sonder die ouch an Lyb nach ihrem verdienen herdtenklich abstrafen.

Nr. 212.

1624. 17. Sept.

Ratsbuch LIX 255 b.

Diewyl Ludin Lugistiner vff hüt fürgestellt der vrsa-

chen (halb), dz wie M. g. H. bricht (sind), die alten französischen Dickpfenninge vmb ein schilling höher, als der tax vermag, als dan umb 25 ¢ vsgeben; sidtemollen er desto nit völlig gichtig sin vnd wellen verantwurten; sol^{er} 25 gl. buos geben.

Nr. 213.

1626. 27. Octob. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Wiederholung des Verbots gegen den Aufwechsel und Ausserlandführens von groben Silbermünzen.

Nr. 214.

1630. 19. März. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ruf. Liebe Herren.

Alls dan vnnser g. H. ein hoch wyse Oberkeit der Statt Lucern Abermahlen mit höchstem ihren missfallen verffüren vnd sähen muessen, wass massen Iren so vill fältigen ernstlichen warnungen, ansehen ouch öffentlichen rueffen vnd anschlägen der Kleinen münz-Sorten halber, zewider gehandelt wirdt, diewyl sy die gantzen Bernbazen nit höher alls für ein halben batzen vsszegeben old inzenemmen, wie auch die Nüwenburger halben bazen zuo mehrmahlen allenklichen verrueffen lassen; dessen aber vngeacht derglychen abgerueffte münzen widerumb In Irer Statt vnnd vss der Ländtschafft in grosser anzaal vnnd schwal ingeschleickt vnd die Bernbazen bi mengklichen für gantze batzen vssgeben werdent; dadurch das das gute vnd grobe gelt vffgetriben, vss dem Landt hinweg gefüret wirdt; desswegen vor hochgenannt vnsere g. H. sollichem nachmalen abzewöhren vnd vorzekömen vervorsachet worden, selbiges ihr ansehen widerumb ze ernüern vnnd wöllendt hiemit die Bernbatzen vnd Nüwenburger halbe batzen, wie auch allerley gattung Crüzerli Allerdings vnd genzlichen verrüefft haben; dass hinfüro solche Münzen weder In Irer Statt noch Landt-

schaft von Jemandem wider ingenommen noch vssgeben werden sollent; dann wöllicher vber disshin sich mit Innemmen oder vssgeben der einen oder andern iez bemelter Münzsorten zuo wider diserer warnung vnd ruoffs vbersehen vnnd vngehorsam syn wurde; werdent mehr hochernannt vnser g. h. einen solchen verfählen den vnnd vngehorsamen vmb 20 gl. Buoss ohne nachlass abstraffen lassen. Nebent dem dass alles selbige ingenommene oder vsgebene gelt Inen vnseren g. H. ze straff verfallen syn solle. Daruff sy ein starkes vffsehen halften lassen werdent; darnach ein Jeder sich zu uerhalten vnnd Ime selbst vor schaden ze syn wüssen solle.

Nr. 215.

1630. 23. Juli.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Gan Willisau Sursee vnd Malters. Wiederholung am 7. August vnd am 13. August.

Schultheiss vnnd Rhat der Statt Lucern.

Vnnsern.... (Concept).

Die grosse vnordnung so ein Zyt har an etlichen kleinen Müntzsorten fürgfällen, Mahnet vnnd bewegt vnns so vill zyttlich mittel zu gebruchen vnnd anzeleggen, vff dz. dz. Land nit mit schlechtem gelt angefült; Vnd dargegen an guten groben sorten erschöpfft werde. Vnnd So dan bekhandt und schynlich ist, dz die Berner, Solothurner vnd fryburger batzen, desglych Nüwenburger halbe batzen vnnd allerhandt Crützer in gar zu grosser menge vnd schwaal yngeschleicht worden; Vnd aber mehrtheils solch gattung sich an der prob gar schlecht vnd schwach befindent. Als sind wir vstragend Oberkeitlichen fürsorg Zu des gemeinen Nutzes, handhabung vnd verhuetzung der vor Jahren vs derglychen vnordenlichen Müntzwesen erfahren Landtsverderbniss billich algemeinen vnd villfaltiger wyss verursacht; die nothwendige für-

sehung aller ernstlich ist ze hoffen vnd vñch hiemit gantz väterlich ankhündent, dz fürthin alle Bernerbatzen höher nit sollent yngenommen noch vssgeben werden dan vmb ein halben batzen vnd Solothurner vnd fryburger batzen, einer vmb 2 ß; vñbrige oben angezogene Nüwenburger halbbatzen, wie auch alle andern Crützlin allerdings veruefft syn vnd vür ungültig gschetzt vñnd gehalten werden; wir wellent aber hieby menigklich nüt verborgen halten, dz wir diser vñnserer Ordnung styff beharren vnd verblyben, ouch alle vnd ein Jedem, insunderheit so ein der vñgehorsam, (ist) hierüber erfährt vnd ergriffen wirdt, werden (wir) an Lyb vnd gut hartenklich vnd one gnad strafen werden.

Nr. 216.

1633. 10. Octob.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Vñsersn. . . . (Concept).

(Vorerst folgt ein Verbot gegen das Aufwechselln von groben Silbersorten¹. Die Gold und groben Silbersorten bleiben bei dem früheren Werthe.)

« Da die andern kleine münzt an dem halbt schlecht vnd ring (ist), sollendt fürtherhin die Berner, Fryburg vnd Solothurn gantze batzen anderst nit, das ein für 15 angster; die Fryburger, Solothurner, Neüwenburger, Haldensteiner batzen allwägen zwen für 15 angster vnd 4 Krützerli, auch vmb 15 d. genommen werden. Der anderen vñgewichtigen gelt, sowohl Gold- als Silber-Sorten halber so vñgewichtig vnd beschnitten sind, soll sich keiner darmit zu zahlen schuldig syn, sonder ein ieder in dem innemmen sich verhallten, das er deren vñff den faal widerumb abzekommen wüssen könne. (Wir) Werdent also vñff die vñgehorsamen vnd vñberträtter, in dem einen vnd

¹ Nachfolgende Mandate, die ähnliche Verbote gegen das Aufwechselln enthalten werden um Raum zu entsparen in Regestenform gebracht.

anderen faal, ein ernstliches vffsächen haben vnd die selbigen by vffgesetzter buss oder noch höher, nach gestallt des fälers abstraffen lassen ».

(Wiederholung des Rufs am 10. Octob. 1633.)

Nr. 217.

1634. 25. Januar.

Ratsbuch LXIV 116 a.

Vff dass Hans Flukh, Sässhafft Im Land Entlibuoch sich wider dass Jüngst von M. g. H. promulgirte Mandat dess geltwexlens halb, vbersehen vnd syn guot gelt; So er vss Italia bracht zuo Solothurn verwexlet; Allss habent M. g. H. hüttigstags Inne fürstellen lassen vnd hierüber Erkhendt dass er sölle zwen tåg vnnd nächt In thurn gelegt vnd 25 gl. ze buoss geben.

Nr. 218.

1634. 13. Juni.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Wiederholung des Mandats vom 10. Oktob. 1633.

Nr. 219.

1634. 19. Juni.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Allsdan vnser G. H. Schultheiss, Rhaat vnd Hundert von wegen des hochbeschwärlichen Münzvnwäsens vnnd des naher immer Zuo allerley täglich ynryssen den vnordnungen abermahlen in ryffe berahtschlagung gnomen, was gstellten sollichem schädlichen Münzvnwäsen vnd sonderlichen auch der stetswährenden ynführung allerley ringer gantz vnd halb Dickpfenningen (in) bester gebürender massen begegnet vnnd hierinnen ein bstendige styffe Ordnung gemacht; auch derglychen gering schlecht gelt ihren vnderthenen widerumb vss den henden bracht vnd gnommen werden möge. So babent hochernant Vnser g. H. Schuldtheiss, Rhäat vnnd Hundert, mäniglichen sollicher beschwärlichkeiten abze-

helffen, sich nachfolgender Ordnung gmeinlich verglychen, deren sy in ihrer Statt vnnd Landschafft aller ernstlich werdent lassen obhalten.

Namlichen vnnd erstlichen, das die guldin vnd Silberne Sorten höher nit dan in nachfolgenden tax vnnd pryss yngenomen vnnd vssgeben werden söllent :

Die guldine Sorten :

Ducaten vnd Zeckhin	5 gl. müntz.
Hispanische vnd genuesische Doblen	9 . 15 β
Italienische Doblen	9 . 5 β
Goldguldin	3 . 30 β

Silber Sorten :

Silberkronen	3 gl. 20 β
Rychsthaler	3 . 5 .

Vnnd soll sich diss allein vff die gwichtigen Gold vnnd Silbersorten verstahn ; das vngewichtige gelt, aber keinen von dem anderen zenemmen schuldig syn.

Demnach alle frömbde gantze vnd halbe dicken, wie auch die vsslendischen Behemst Sydtemahlen die nit allein gar schlecht, sonder auch schier (fast) täglich je lenger je schlimmer vnnd gringer gemacht werdent; sollent allerdingen verbodten vnnd verruefft syn. Vnd diewyl sich befindt, das die Basslerischen halbdicken gar schlecht, auch an prob vnd gwichit gar Vnglych (sind), so sollent die hinfüren in vnseren g. H. Statt vnnd Landtschafft nit mehr vssgeben noch gnommen werden; sonder die derglychen Basslerische halbdicken hedten, die innerthalb vier wochen in vnserer g. H. Stattmüntz allhier tragen, da man einem dasselbig abnehmen vnnd den gebürenden währ, nach dem die halten werdent, daruss gahn lassen wirdt; wollicher aber vsserhalb Landts die verbruchen kan, mögen vnser g. H. das wol geschehen lassen. Wan auch einer old ander derglychen gelt hin-

füren ins Landt brächte, ynnäme old vssgebe, der wirdt an Lyb vnd guot gstrafft werden.

Sydten mahlen auch die nüwen Rappen vnd Basel vierer nit währschafft vnd aber der gemeine Man derglychen Kleinen Müntz auch nit wol entbären mag, so sollent deren vff ein mahl vber ein gl. nit vssgeben werden; auch Keiner schuldig syn nit disem schlechten gelt, sich vmb Zinss vnnd Zallung bezallen zlassen. Diewyl die pündtnerischen gantze und halbe dickpfenning so in der Statt Chur, auch des Bischoffs daselbst vnd des von Haldensteins Müntzen, die Zytthar gschlagen werdent, an Halt vnnd Schrot gringer vnd schlechter, dan die anderen gmeinen Eidtgenössischen Dicken, So sollent solche pündnerische gantze dicken, die das ordenlich gwich [das man by dem gwardin finden wirdt] haben werdent; fürohin anderst vnd höher nit, dan das stuck vmb 6 Schwytzer batzen vssgeben vnd ingnommen werden; die aber diss gwich nit habent, sollent in vnser g. H. Stadt-Müntz getragen werden; da man einem die wirdt abnehmen vnd was die währt syn werdent daruss geben, lassen; wan aber die einer vssert Landts kan verbruchen, mögent vnser g. H. das auch geschehen lassen.

Demnach die halben pündtnerischen Dicken sollent als ein gring, schlecht, vnwährschafft gelt allenklichen verbodten vnd verruefft syn.

Vnnd alls dan ein nüwe gattung Saxischer Rychsthaleren vorhanden (sind) so an ghalt gar gring vnnd nit währschafft sindt, sollent die weder vssgeben noch ingnommen werden. Der Vffwechsel des guoten Silberrychen gelts oder guldiner sorten soll anderst nit, dan mit guotem währschafften vnverruefftem gelt beschehen vnd gethan werden, wölliche aber vnderstahn wölent mit falschem verruefften gelt vff ze wechseln, die werdent hertenklich gestrafft werden.

Vff das auch in vnser g. H. Kouffhuss der missbruch yngerissen, das man ze ducatonen vnd doblen vmb

Kärnen merchtet, darmit das treyd (Getreide) hoch vfftryben wirdt; Soll diss hinfüran verbodten syn, vnnd anderst nit den zuo guldin vnser g. H. währung gmerchtet werden; wan auch die Käuffer den Kernen mit groben Münzsorten zallen wöltent; sollent Sy die nit in hoherem tax, dan wie gruefft worden (ist) vssgeben.

Man soll auch hinfüran vmb das was im Kaufhuss vnd ankenhuss gemerchtet wirdt, einanderen nit in wirdts noch sonderbaren priuathüsern, sondern im Kauff- vnd Ankenhuss zallen. Vff wölches alles hochernannt Vnser g. H. durch ihre Verordneten flyssigs vffsehen haben vnd den Vbertretteren (sie) syent glych hohen oder nideren standts nit verschonen; sonder gebürendt ernstliche straff widerfahren lassen werdent; darnach wüsse sich mänklichen ze richten.

Nr. 220.

1636. 4. Dez.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

(Ausführung des Beschlusses der 6 Orte Uri, Schwytz, Unterwalden, Zug, Glarus u. Zürich. Siehe Geigy 49, Nr. 5.)

Demnach U. G. H. mit vnd nebent den 6 alten Orthen löbl. Eidg. welche die glychheit im Müntzwesen bis-haro gehalten, vss vnvmbgenglicher nothwendigkeit, Zu abwendung der ein Zytthar fürgebrochene vber uss grossen Vnordnung in Goldsorten verursacht worden, vür dis-mal nach gstaltsame der Zytt ein ynsehen ze thun vnd die sach dahin ze richten, dass wenigstens man sich einer gwüssen beständigen taxen zu verhallten habe vnd wüsse; also wollent hochernannt V. g. H. solche abred vnd verglychung zu folge vnd ist hochernannt V. g. H. beuelch, dz bevorderst alle vsslendische vssert der Eidt-gen. geschlagene Reichsmünzsorten, allerdings verruefft vnd vs der Landtschafft syn (sollen) vnd die wyl auch die gantze vnd halben batzen der Stette Bern, Fryburg vnnd solothurn in ihrem wärd nit bestehen könnent, sond (selbe) innert wenig Zyt eintweders gar verruefft oder

abgesetzt werdent müessen werden ; so soll hiemit Jedermann gewöhnlich gewahrnet sye sich im ynnemmen solcher Müntzen vmb ze sechen, dz er nit etwan ze schaden komme.

So vill aber die groben vnd mehrere sowoll gold- als silbersorten betrifft, sollent sy folgende taxen haben vnd darüber niemand höher zallen, by vermydung V. g. H. schwärer straff vnd vngnad.

Goldsorten

Die spanisch Duplen	7 gl.
Sonnenkronen	3 . 20 β
Ducaten vnd Zegin	3 . 30 .
Meyländische Doplen	6 . 30 .
Goldgulden	2 . 20 .
Vrner doblon	5 . 20 .

Silbersorten.

Genueser Cronen	2 gl. 30 β
Silber Cronen	3 . 15 . 2 hlr.
Justiner	2 . 8 .
Philipps Daler	2 . — 2 .
Rychsthaler vnd spanische Real	26 Batzen.
Guldenthaler	1 gl. 30 β
Crützdicken	26 . 4 heller
Altfranzösische Dicken	25 .
Eidtgenösische Dicken	20 .
strassburg, hanoverisch vnd andere	
vsslendische halbdicken	10 β
Churer 10 Krz. wertig	7 . 3 hlr.
Die Costantzer vnd andere 10 +er	8 . 2 .

Cantzlei der stat Lucern.

Nr. 221.

1639. 13. Januar.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Wiederholung des Mandats vom 4. Dez. 1636 und

Taxierung der ausländischen « Löwen oder Zehnschillingen zu 3 Schwytzerbatzen », die vierschillingen, welches Gepräge sie haben, zu einem guten Batzen, da man die Löwen und die vierschillingen in kurzer Zeit verrueffen werde; somit sei jedermann gewahrnt.

Nr. 222.

1639. 20 Dez. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Erneuerung des Mandats vom 4. Dez. 1636 und 13. Januar 1639.

Nr. 223.

1639. 20. Dez. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

(Decretum. Gedrucktes Münzmandat nicht bei Geigy herausgegeben von der Cantzlei Lucern.)

Verzeichniss D E R Valuation vnd Taxes der Gold- vnd Silbersorten, wie die sollent von meniglichen in Statt vnd Land yngenommen vnd vssgeben werdent vermög der Ordenlichen vssgangnen Abscheiden vnd darüber beschächnen öffentlichen Rüeffen. Wölliches alles ernstlich gehalten vnd von niemanden dar wider gehandelt werden soll; Bei vnvermydenlicher straaß vnd vngnade.

Goldsorten.

Ducaten	4 gl.
Spanische vnd genuesische Dublonen	7 . 10 ß
Italiänische Dublon	7 .
Goldgulden	2 . 10 ß

Darunter die Metzische, Lotringische, Bulionische vnd dergleychen nit begriffen, sonder verboten seyn sollent.

Rosenobell	8 gl.
Alte Schiffsnobell	7 . 20 ß
Sonnenkronen	3 . 26 ß 4 pf.

Dieser Tax aber versteht sich allein auff gute gewichtige währschaffte Sorten.

Silbersorten

Reichs Taler	2 gl.
Gulden Taler	1 . 30 β
Philipps Taler	2 . 6 . 4 pf.
Ducatuner oder Silber Cronen	2 . 20 .
Genueser oder Grosatz	2 . 30 .
Crützdicken	8 gut bz.
Alte quint von Philippsthalern vnd Englisch β	5 gut bz.
Eydtgenossisch Dicken	20 β
Frantzösisch Dicken	25 β

Sonsten sollent alle andern Dicken vnd was darunder, so vssert der Eydtgnossenschaft geschlagen, sonderlich die Löwen, Rüchlig oder Zehen Crützerer, auch alle vnd jede gantze vnd halbe Plappart, auch die Vögelin-Rappen gäntzlich verrüfft seyn.

(Folgt die Abbildung eines Savoyer halb Talers von 1634, der nur für 20 gut Batzen und dessen halben für 10 gut Batzen gewertet ist. Ferner das Verbot gegen Einführung und Aufwechsel von ausländischen Münzen gegen gute Einheimische.)

Nr. 224.

1642. 20. Mai.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

(Concept) Lieben Herren, Burger vnd Landsässen.

Die wyl die grosse Vnordnung, wie auch vnglychheit allerhandt goldt- vnd Silbersorten im ynemen vnd vssgeben des gelts ein Zyt har vber, villfaltig ergangne offentliche Rueff und wahrnung, also starck vürgebrochen, das vnser g. H. vss schuldiger oberkeitlichen Vorsorg vnd zu verhüetung ye Lenger, ie mehr ersorgender vnd Zue nemender Landschadens billich verursacht worden, nun mehr, das erforderliche mittell zu ergryffen; so wellent sy durch disen gegenwärtigen Rueff Jeder verwahrnet vnd ze mall gepotten haben, dz man sich vür

disshin in dem ynemmen vnd vssgeben allerhandt Liechten vnd vngewichtigen, sowohl goldt alss silbersorten eigentlich gaume (hüte) vnd verseche sich auch mit denselben anderst nit, als dem gwich nach zallen lassen, wyl keiner schuldig syn solle, einiche (einige) sorten, so Iren ordenlichen halt vnd gwich nit habent, ohne nach Zug (Abzug) desse so darby ermanglet; Namlich vff Jedes Silberkorn Zwen schilling vnd vff ein goldgran dry schilling anzunemen. Alles by Vermydung Oberkeitl. straff vnd vngnad. (Folgt die allgemein bekannte Straffandrohung.)

Nr. 225.

1642. 24. Octob. Fasc. Münzwesen v. 1624—1726.

Bestätigung des Rufes vom 20. Mai 1642 und der frühern.

Nr. 226.

1645. 10. Octob. Fasc. Münzwesen v. 1624—1726.

(Mandat.) Warnung vor den nachgemachten Berner und Fryburger ganzen Batzen. (Der Verfasser hat keine Copie hievon genommen, weil es eigentlich nur falsche Münzen betrifft; das einer neuen Arbeit ruft.)

Nr. 227.

1652. 10. Dezemb. Ratsbuch LXX 493 b.

Als dan M. g. H.; U. L. A. E. der Stadt Bern von vnderschiedlichen vrsachen ihr batzen vmb das halb abgesetzt; in sunderheit wan ihr stämpfel misbrucht worden vnd auch der mehrertheil derselbigen die prob nit halten; also haben M. g. H. Räth vnd C solche auch vf heute vmbs halb abgesetzt.

Nr. 228.

1652. 17. Dezemb. Ratsbuch LXX 496 b.

Vff heüt haben M. g. H. Räth vnd C vrsach nemmen

müesse, die Solothurn vnd fryburg batzen per 2 schilling einen zu rueffen. Item die neuenburger und Curer halb batzen per 1 schilling; selbige kreutzer per 2 angster. Die Übrigen kreutzer per 3 angster vnd die neuwe bregende Zürich schilling einen Lucernerschilling; die Grettler schilling aber einen per 4 angster.

Nr. 229.

1653. 3. Febr. Fasc. Münswesen v. 1624—1724.

(Gedrucktes Mandat.) Erneuerung der Mandate vom 10. und 17. Dezember 1652 (vide Geigy Seite 64 Nr. 2 u. 3).

Nr. 230.

1653. 23. Septemb. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Wahrnung vor dem Aufwechseln von guten gewichtigen Gold- und groben Silbersorten. M. g. H. lassend alle die Jenige, so mit derglychen wächsel vmbgehend hohen ernstss dauon abmahne, da so ein oder der ander, darüber in erfahrung gebracht würt, soll ein solcher nit allein sein gelt verloren, sondern noch eine andere straff zu erwarten haben, deme aber so ein solcher verzeigen wird, solle nebend deme er vnvermahnt blybt, ein gebührende Verehrung ertheilt werden.

Nr. 231.

1654. 7. März. Ratsbuch LXXI 243 b.

M. g. H. haben heüt erkendt vnd wollen, das man die frantzösischen gelter, als die 30 vnd 15 bätziger so wohl von Hr. Seckelm^r als Salzfactor vnd von menigklichen genommen werden.

Nr. 232.

1659. 28. Mai. Ratsbuch LXXIII 46 b.

Als abermalen der gold- vnd sonnenkronengülten; die

Landsessen, wegen steigerung der goldsorten sich gegen den besitzeren derselbigen beschwert, erschienen, gegen welche her spitalherr Am Rhyn gestanden vnd in namen der frauen ferin, sie den inhalt, Sigell vnd brieffen wollen beschützt vnd beschirmet sin, haben also M. g. H. Rāth vnd C dise gold vnd Sonnenkronen gülden bi ihrem inhalt zu krefftten erkandt; iedoch mit der erlütterung, das die dublen glich wie hochselbige sige, gegen den zins gleübig höher nit dan per 100; die Sonnenkronen per 50 bz. gerechnet, genommen vnd entricht werde.

Nr. 233.

1660. 7. Januar. Fasc. Münzwesen von 1624—1724.

Ruoff wegen vngewichtigen, gelöhteten vnd mit Neglen durchgeschlagenen Goldsorten. Liebe Herren... (Concept).

Dem nach M. g. H. ein Zeit har verspühret vnd erfahren, das von vnderschiedenlichen Ohrten vnd personen allerhand nit allein vngewichtige, sonder auch übel vnd gantz vnsauber gelöhtete, auch mit Neglen durchschlagne Goldsorten in ihr Statt vnd Landtschafft gebracht werden, vnnd beinebens gwüsse bricht erhalten (haben) das diejenige, welche dergleichen vngewichtige, gelöhtet vnd genaglet Gold vsgeben, selbiges vmb erkouffende wahren vnd sachen in vollkommner Währschafft vnd prys, wie das gewichtige ihnen abzunehmen glichsamb zuo erzwingen vermeinent; habent hochgedacht M. g. H. disem fürbrechendem vnguodtem wesen verners nit zusehen können in bedenken, das hierdurch die vilen solchen schlechten Goldsorten in ihr Statt vnnd Landtschafft zuo bringen; auch Je lenger Je höher mit den gewichtigen im prys vnd Valuta zuo stygen vrsach geben werden möchte, sonder vs obligender schuldigkeit allein ihrem vnd ihrer lieben angehörigen vorstehenden schaden möglichst vorkommen, ein gebürendes Einsehen thuon wollen vnnd deswegen all der gleichen gelöhtete,

oder mit Néglen durchschlagne Goldsorten von vnnd vss Statt vnnd Landtschafft allerdings hinweg vnd darby erkennt, wo einer oder mehr sollich gelöhtet vnnd genaglet Gold in künftigem wyters daryn bringen vnnd vssgeben wurde, massen, hierob ein fleissiges vfsehen wird gehalten werden, selbiges hochermelt M. g. H. verfallen syn vnd zuo dero oberkeit. Handen ihnen genommen werden solle. So vil aber die vngewichtigen Goldsorten betrifft, welche nit gelöhtet sind, gebent vnd lassent M. g. H. zuo, das ieder solche vsgeben vnd einnehmen möge; iedoch der Jenige so sy vsgibt, alle zeit darauf thun solle, so vil bei iedem stuck an ervorderender gwichet ermanglet, welches Hiemit menigklichen zu sinem verhalt ankündt sein solle, vff das ieder einnemme damit er dessen wider schadloss abzukommen wüsse.

Nr. 234.

1661. 7. Febr.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ruf. Liebe Herren vnd Nachbaren.

M. g. H. haben mir befohlen (dem Ratsschreiber?) ein Ruoff zuo thuon. Namblich diewyl erst hoch ermelt V. g. H. glaubwürdigen bricht vorkomen (ist), ob solte man die gmeinen Landtloüfigen kleinen Müntzen als : Crützer, Halbbatzen vnd dry Crützerer nit mehr (von) einanderen abnehmen wollen, mit dem Vorgeben das mans verrueffen werde. Wyl aber hochgedacht V. g. H. in den gleichen gedanken niema! gestanden; habent sy für ein Vnentbährlichen Noturfft erachtet, zuo eines ieden verhalt disen ruoff ergehn zuo lassen; vnnd ist hiemit ihr eigentlicher will vnnd meinung, wyl sonst kein andere kleine Müntz im Land, das Menigklich zuo Statt vnd Landt die Crützer, Halbbatzen vnd dry Crützerer von dem anderen abnemme, wurde aber einn oder mehr vss denienigen Ohrten vnnd enden, an welchen dise kleine Müntz eintweder abgesetzt oder gantz verruefft were in

hochermelt V. g. H. Statt vñd Landtschafft, der selbigen vssgeben wollte, soll Niemand Ihnen solche abzunehmen schuldig syn. Der Nüwgeschlagenen Bischofflich Basslerischen Zween Schillinger halber, lassent M. g. H. es bei derentwegen iüngst ergangenem Ruoff verbleiben, dass namentlich ein Jeder deren einnemme, dz er selbiger widerumb abkomen möge.

Nr. 235.

1665. 12. Mai.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Verrufung von zwei Arten Reichsmünzen, die am Gehalt gering sind, die aber für fünf Batzen luzerner Währung genommen und gegeben wurden. (Nähere Angabe über die Herkunft fehlt.)

Nr. 236.

1669. 8. Februar.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Verrufung von falschen Ducaten verschiedener Art, deren Zeichnung am Kaufhause angeschlagen wurde (aber leider nicht mehr erhalten sind). Aufforderung, solche Ducaten dem Ratsrichter mit beigefügtem Namen und Angabe der Zahl abzuliefern bei 100 Cronen Straffe für diejenigen, die dieser Aufforderung nicht Folge leisten.

Nr. 237.

1670. 6. August.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Verruf von verschiedenen geringhaltigen Reichsmüntzen und Creutzerstücken.

Nr. 238.

1670. Ohne Tagesangabe. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Verruf von zwei Arten Sächsischer Talern, die am Gehalte um ein Quintlein zu gering und am Gewichte

um ein Pfenning zu leicht sind. Zeichnung von solchen Talern wurden am Kaufhause angeschlagen (sind aber verloren gegangen).

Nr. 239.

1672. 9. Octob.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ruf. Liebe Herren...

Demnach V. g. H. ein zeit her verspührt, dz Je lenger Je mehr vnder der Müntz, die Zürcher Viererli zuegenommen vnd derselbe vier Pfenigli für ein halb batzen ausgeben werden, da doch dieselbe von Vnserer Eidtgnossischen Löb. Statt Zürich selbstn anderst nit, alls deren Vier für ein Zürichschilling geschlagen vndt also bey Ihnen genommen werden; Damit man derowegen nit noch mehreres mit dem Vberschwall diser geringen Müntz vbernommen werde, allss wollent hochgedachte V. g. H. hiemit durch disen öffentlichen Ruff aller Meniglichen ermahnt haben, dass in Ihrer Statt vnd Landtschafft fürbashin diese Viererli anderst nit, allss deren Vier für ein Zürich schilling ausgeben vndt eingenommen werden sollent; wylen Sie mehreres nit werth sind.

Nr. 240.

1672. 12. Octob.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ruf.

Weilen mann nun ein Zeit herö merklichen verspüret, dass inn vnser Statt vndt Landtschafft ein Nüwgeschlagenes gelt eingeführet worden, wellchess Nemblichen bey vnseren G. L. alten Löbl. Orths Schwytz gepräget vnd im wärth eines Örtlinss vmb dryzehenthalben Schillinge aussgegeben worden seyn solle, alls habent M. g. H. vnd Obern dem gemeinen Nutzen ein vorsehen ze thun, solche stück der Prob vnderlegt vnd gefunden, dass Sye der Örtlinen oder dryzehenthalben schillinger wärt nit

erreichen; Ist derothalben an Jeden menigklich in Ihrer Statt vndt Landtschafft ernstliches gesinnen vndt beuelch, dass Sye hinfüro solchess schlechten vndt vnwärschafften Gelts sich müessigen, auch solches noch vmb wenig noch vil einnehmen oder ausgeben sollent. (Folgt noch das mehrbekannte Verbot gegen das Aufwechseln von gutem Silbergelt.)

Nr. 241.

1673. 28. April. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Verruf von Tyrolischen fünfzehn Kreuzer oder 5 Bätzlern.

1673. 13. Mai. Wiederholung obigen Rufes.

Darin werden ferner gantze vnd halbe Reichsgulden oder 10 und 20 Bätzler aus Strassburg-Colmar-Hagenau-Hanover, Wyssenburg-Sächsischen-Churpfalk-Brandenburg und Maintz, verruffen.

Nr. 242.

1674. 20. März. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Verruf der neuen Schwytzer Ortlein und Schilling.

Nr. 243.

1676. 4. Septemb. Ratsbuch LXXVII 307 b.

Es habent M. g. H. erkent, dass die kopf Stuckh 20 gutt batzen vnd die viertel stuckh 5 gutt batzen gelten sollent.

Nr. 244.

1678. 31. Januar. Ratsbuch LXXVIII 13 b.

Vff anzug dass widerumb in M. g. H. Landtschafft in grosser Menge der Schwytzer Ohrtlenen vnd neue geprägte Schaffhuser Öhrtlinien eingelauffen (seien); haben solches Erstens M. g. H. in der Instruction denen nach Baden verordneten Tagherren infügen lassen; andersits

aber eine Wahnung beschehe vnd hiesigen Vnderthanen mit warne vorgebracht werde, dass sin mögen schauen, wie sie dieses einnehmen thuen, damit sie solches ohne Ihren schaden widerumb vssgeben können, dan man nit anderst vff ein neues nit annehmen wird, als vmb iiß.

Nr. 245.

1678. 4. April.

Ratsbuch LXXVII 32 a.

Die lobl. zwei Ohrt Zürich vnd Schaffhussen haben sich anerbotten Ihre geschlagne Öhrtline halber, alle eintweder vmb wahr volliklich vmb $12\frac{1}{2}$ ß zu nehmen oder aber vmb bemelten pris abzuowechslen; vssert Ihrer pottmässigkeit, aber sie anderst nit gehn sollen alls vmb 11 ß vnd wird alhier abgelegen seyn dem Herr Salzfactor, das Er die Ohrtlin abwechslen solle, die 14 tag lang, weiters hernach nit mehr.

Nr. 246.

1678. 15. April.

Ratsbuch LXXVIII 34 a.

Da aber etwas Confusion wegen denen Rappen entstanden (ist), als solten solche nit mehr gültig vnd abgenommen werden; also haben M. g. H. erkennet vnd ein Ruoff zue thun befohlen, das was für Eidtgen. Rappen seynd, solche angenommen werden, was aber nit Eidtgenössisch seyn werden, solche verruefft werden sollent; der Mr. Krauer aber wegen schlechter gemachten Müntz vor M. g. H. solle gestellt werden.

(Der Ruf selbst befindet sich bei dem fasc. Münzwesen v. 1624—1724. Er enthält etwas verschieden von obigem Ratsbeschlusse die Bestimmung, dass eidgenössische Rappen zu zwei Angster, nicht eidgenössische zu einem Angster genommen werden sollen, doch mit der Erleuterung) «weilen dise kleine Handtmüntz mehr Eine almuosen, dz Eine Khauffmannsmüntz (sei) das man nit schuldig sein solle von Jemanden in allerhand bezah-

lungen mehr als den zwanzigsten pfennig, Das Ist der fünffte Theil von Hunderten in dergleichen Rappen anzunehmen vnd sich bezaln zelassen. »

Nr. 247.

1678. Ohne Tagesangabe. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Abruf Aller Örtlin von eidgenöss. Ursprungs auf 11 lucerner Schilling, gemäss dem Tagsatzungsbeschlusse. Mittheilung dass Zürich und Schaffhausen ihre Örtlin bis nach Ablauf des Jahres bei Ihnen für volle Währschaft angenommen oder ausgewechselt werden.

Nr. 248.

1679. 5. Januar. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Abruf der Schweitzer Schilling auf ein Creutzer, so dass also vier dieser Schillinge um einen Batzen anzunehmen seien.

Nr. 249.

1679. Ohne Tagesangabe. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Ruf¹. Abruf von

Niederländischen Kopfstück, welche vielfach für 7 1/2 Batzen oft für 20 Lucernerschilling ausgegeben werden, werden auf 5 gute Batzen gesetzt.

Engelländische Kopfstück, gantze vnd halbe, die bisher ein ganzes für 20 β ausgegeben wurde, für 5 gut Batzen; die halben entsprechend.

Die neuen französischen Pfenig, welche anfänglich für 7 1/2 Schilling, später für 2 Batzen ausgegeben wurden, weil sie diesen Werth nicht haben, auf 5 β gesetzt.

Die Schwitzer Ortli sollen für 11 β ausgegeben und genommen werden.

¹ Um Raum zu ersparen wurde dieser Ruf nur auszüglich mitgeteilt, was auch bei nachfolgenden geschehen wird.

Die neuen Schwitzer Schilling zu ein Creutzer vnd 4 neue Schwitzer Schilling für 1 Batzen oder 3 lucerner Schilling.

Die Colmar 4 Schilling sollen aber nur 1 guter Batzen gelten.

Nr. 250.

1681. 7. Februar. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Warnung vor beschnittenen spanischen Kronen, halbe Kronen, Dicken, Zehenschillinger und 5 Batzen, welche man sonst die Dölpelkronen nent. Es soll niemand gebunden sein, beschnittene Silbermünzen anzunehmen.

Nr. 251.

1682. 5. Februar. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

M. g. H. zuo brichten, wegen dess liechten golds.

Erstlich Ein Dublon abzuoziehen für das Erste gran 10 β, was mer zuo liecht ist, als ein gran, so ist Ein jedes gran 4 β noch abzuoziehen;

für die 2 fachten Dublon abzuoziehen, für das Erste gran 16 β, wass mer zuo liecht ist alls 1 gran; so ist Ein Jedes gran noch abzuoziehen 4 β.

Wass die halben dublen anlangt, so ist für dass Erste gran 10 β, wass mer zuo liecht ist alls 1 gran, so ist für Ein Jedes gran 4 β noch abzuoziehen.

Was die dugatten anlangt, so ist für das Erste gran 10 β; wass mer zuo liecht ist als 1 gran, so ist für Ein Jeder gran noch abzuoziehen 4 β vnd sol die sonnenkronen gwichit vsgenomen werden vnd auff Dugatten gwichit gericht werden. So kan alles In brob vnd gewicht vermüntzt werden, M. g. H. one schaden.

Joh. Jörg Krauwer Müntz M^r.

Nr. 252.

1682. 13. Februar. Ratsbuch LXXIX 135 b.

Mit dem liechten Gold ist abermahlen in anzug khommen

vnd hiermit nach langem discurs Erkhennt, das aber mahlen offentlich kein gold publiciert werde; das kein gold nit mehr, noch vergültet (vergoldet) vernaglet noch vergranet werde vnd dises vnder grosser Straff und Vngnad; vnd dises solle (den) übrigen Ohrten by erster Conferenz angezeigt werden, Sie damit zu warnen. Der Ruoff solle am Zinstag acht tag hernach beschehe.

(Der Ruf trägt das Datum vom 28. Februar 1682, fasc. Münzwesen v. 1624—1724.)

Nr. 253.

1682. 29. August.

Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Wahrnung vor den neuen Strassburger halb Thalern, die ander Orts schon abgerufen worden sind.

Nr. 254.

1684. 1. Septemb.

Ratsbuch LXXX 22 b.

Da aber noch alzeit der Verruefften Margräffler Rappen in M. g. H. gricht vnd bieth für Rappen angenommen vnd vsgegeben werden, also solle der letzte ruoff bestättet vnd in Jeder Kilchöri (Kirchgemeinde) Ein neuer ruoff gethan werden, dass dises gelt verboten werde vmb Ein rappen anzunehmen.

(Der Ruf oder das Mandat war aber nicht zu finden.)

Nr. 255.

1688. 17. Januar.

Ratsbuch LXXXI 30.

In deme das lobl. Ohrt Schweitz von Neuwen dingen (hat) batzen vnd schilling schlagen lassen, welche aber dem ansähen nach ohnwärschafft sein möchten; habent V. g. H. befohlen, das herr Landvogt Frantz Ludwig Hartman vnd Herr Geörg Krauer dises Neuere Geld vff die Probe setzen sollen.

Nr. 256.

1688. 7. Februar.

Ratsbuch LXXXI 56.

Diewel v. E. von Schweitz ein zeit dahero ein schwahl schilling von sehr geringer prob vndt gwich Muntzen lassent; habent M. g. H. gutbefunden das V. E. mit einem fründtlichen schreyben gewahrnet werdent, da als dan nach beschaffenheit von seyte (von) Schweitz nit remediirt, wurde man vff nechster Tagleistung zue Baden einen anzug thun vnd sonsten die notturft des Orts verpflegen können.

Nr. 257.

1688. 27. Februar.

Ratsbuch LXXXI 76.

Diewylen der Herr Muntz M^r von Schweitz sich gegen Hr. Geörg Krauer schriftlich verlauten lassen, das Er nur ettwa vmb 600 gl. schilling Muntzen lassen mit erpietten an ietzo nach zu lassen; Lassendt M. g. H. es dabey bewenden, Mit dem anhang, das Hr. Krauer vf die von Schweitz gran vnd prob nit Muntzen solle, welches Hr. Krauer dem Herrn Muntzmeister zue Schweitz andtwörtlich vberschreiben solle.

Nr. 258.

1688. 14. Juni.

Ratsbuch LXXXI 200.

Vff heut dato haben V. g. H. erkent, das ein offentlicher ruf beschehen solle, das die Strassburger halbtaler höher nit als vmb ein guldin fürterhin sollen genommen werden In V. g. H. Statt vnd Landtschafft.

Nr. 259.

1688. 1. Septemb.

Ratsbuch LXXXI 2 85.

Obwohlen V. g. H. v. E. etwelche der Länder an V. g. H. haben langen lassen, den filipp vmb eine Silberkrone

oder 29 gut batzen für bas anzenemmen; habent M. g. H. noch vff das Eint noch andere sich Lenkhen wollen, sondern die sach dahin gestellt lassen seyn, das man die filipp vmb 32 batzen nemmen möge.

Nr. 260.

1692. 6. Februar. Fasc. Münzwesen v. 1624—1724.

Abruf der savoyischen Quart- oder viertels Thaler auf 20 lucerner Schilling; da Zürich selbe auch auf 20 ß gerufen habe.

Nr. 261.

1693. 27. Februar. Ratsbuch LXXXIII 89.

Abruf das M. g. H. seind bericht worden, was gestalten die frantzösischen Halbbatzen so gar in Schwung (Menge auftauchen) kommen, wie ouch Die Strasburger Halbenthaler; Haben sie erkendt, das die obgemelten Halbbatzen nit anderst dan als umb ein schilling nun sollen obligiert sein, abzuonemmen; die strasburger anderst nit dz luth des lesten Ruoff vmb 1 guldin.

Nr. 262.

1697. 30. Dezemb. Ratsbuch LXXXIV 550.

Es haben V. g. H. angesehen, das ein ruf beschehen soll, das die Strasburger Halbthlr nach verfliessung eines monats mehr nit als ein gl. gelten sollen. (Der Ruf ist beim fasc. Münzwesen v. 1624—1724 zu finden.)

Nr. 263.

1699. 2. März. Ratsbuch LXXXV 86.

Es haben V. g. H. angesehen, das die neuwe un alte Strassburger Halbthlr. auf 39 ß oder 10 bz gesetzt werden. (Der Ruf ist beim fasc. Münzwesen von 1624—1724 zu finden.)

Nr. 264.

1701. 27. Juni.

Fasc. Münzwesen v. 1724—1757 u. Ratsbuch LXXXVI 4 a.

Ruf.

Liebe Herren vnnndt Burgere.

Damit in (der) annemmung der verschiedenen Silber- und Goldsorten eine durchgehende Gleichheit lieziger vnd in das künfftig gehalten vnd Niemand darauf vernachtheiligt werde; Habent V. g. H. vnd Obern der Statt Lucern hiemit geordnet, dass die nachgesetzte sorten Niemand fürohin in Ihrer Statt vnd Landtschafft in höheren preiss als volget anzunehmen schuldig sein solle: Namblich die sogenanten Strasburger trente sols vmb ein gulden der französische thaler vmb 31 batzen, die französ. vnd Spanische dublen vmb 8 gulden 17 $\frac{1}{2}$ 3 angster alls Müntz vermelter Statt Lucern währung vnd diewyl ein Merklicher Mangel vnd abgang, sowohl an dem gwicht der französischen vnd spanischen dublen als auch an dem halt der under den Türken präg laufende Dugaten, eine Zeit dahero verspührt wird, so wollent hochernannt M. g. H. vnd Obern, Menklichen zuo guotem hiermit vermahnt haben, dass Sie die gemelte Dublen ohne vnd bevor Inn anzunehmen auf der goldwaag abwägen; die Türkischen Dugaten an dem Probierstein streichen lassen wollint, wornach ein Jeder Ihnne selbst vor Schaden zue sin wüssen wirt. (Der Ratsbeschluss führt nur die trente sous (statt sols) und die französ. Thaler an.)

Nr. 265.

1706. 31. März.

Ratsbuch LXXXVII 253 b.

Vndt weilen auf jüngst gehaltener Tagleistung in Baden angebracht worden, wie die groschen ihren Valor nit halten, darumb solche bey hoch angesetzter straf im

löbl. Canton Zürich noch eingenomen noch ausgeben werden sollen, verboten werden; als haben M. g. H. ein mandat, das man selbe Zeitlich ausgeben (solle), ergehen zue lassen, (für nöthig erachtet); damit wan man solcher werde abkommen seindt undt das Landt darmit geraumbt habe, (wenn) solche gentzlichen verufen (werden); ein nit wenigere obachtung solle man auf die frantzösische Thaler, darunder gewiss falsche gefunden werden, halten; damit man nit betrogen vndt zuo schaden komme, in dem verlauth nach under 1000 gl. etliche vnd 100 falsche vndt mehr theils die die rechte prob nit halten; also verdebitiert werden.

Nr. 266.

1706. 8. Mai.

Ratsbuch LXXXVII 268 *a*.

In einem Streite entscheidet der Rat, dass ein rheinischer Gulden mit 1 gl. 10 ß bezahlt und verzinset werden müsse.

Nr. 267.

1707. 21. Juni.

Ratsbuch LXXXVII 438 *a*.

Künftigen St. Jacobstag werden die Berner viererli ein angster, die groschen aber völlig nichts mehr gelten; deswegen (haben) V. g. H. ein Ruof zu statt undt Landt angesehen, vndt sollen von selber Zeiten bey hoch Oberkeitlicher Straff gedachte viererli vor nit mehr als ein angster, die groschen aber vor gar nichts noch eingenomen noch ausgäben werden.

(Der Ruf ist im Fasc. Münzwesen v. 1724—1757 zu finden.)

Nr. 268.

1708. 12. October.

Ratsbuch LXXXVIII 193 *b*.

weilen ein grosser schwal der sogenannten Höggerli, deren die grösseren umb 10 batzen, die kleineren aber umb

10 β zu nachtheil der gantzen Landtschafft; indeme sie die prob nit haben, eingerissen; haben V g. H. auff heut erkennt, das man selbe völlig abruoffen solle.

(Im Rufe, datierend vom 15. October, werden die grossen Höggerli « Francken oder Zechenbätzler in Burgund und anderorts in Frankreich fabricierte », genannt.)

Nr. 269.

1709. 16. October. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Mandat (Auszug). Verruf der halben Thaler von Strassburg.

Nr. 270.

1712. 9. Octob. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruef. Liebe Herren Burger, Bey- und Landsäss.

Es haben Vnsere G. H. v. O. vmb dess gemeinen bestens wegen Erheblich vnd beförderlich zu sein erachtet, die Französische Thaler auf 28 gute Batzen zu setzen; dahero vnd in Kraft dis Rueffs hochernannt vnsere g. H. u. Obern gehebt haben wollen, das genannte frantzösische Thaler bis auf Johanny Tag im Sommer 28 gute Batzen gelten und halten Sollen.

Nr. 271.

1713. 5. Januar. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf (Auszug). Verruf der Ein, zwei und vierfachen Piesli mit Ausnahme derjenigen, die ein L und vier Gilgen (Lilien) oder eine Ziffer oder Zweifelstrick haben.

(Das Mandat tritt nach 2 Monaten nach Verlesung desselben in Kraft.)

Nr. 272.

1713. 10. Februar. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

(Auszug.) Erneuerung des Mandats vom 5. Jan. Verruf aller Piesslin und Verbot des Geldwechsels.

Nr. 273.

1713. 6. October. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Weilen Wir gewahren, dass wider Unsere schon vorhin erlassenen Befelch die neuen französischen Dublonen, die neuen Strassburger halbe Thaler von a^o 1709. 10. 11. 12. 13; auch die Högerli völlig und über deren Halt zu Stadt und Land eingenommen und ausgegeben werden, so haben Wir zu Vollziehung Unseres Hoch Oberkeitlichen Willens und zu gemeinem Besten nit überhept seyn mögen Vnsere Mandat und Befelch neuerdingen zu erfrischen unter Hoher Unser Straffe und Ungnad mäniglichem zu gebiethen, dass die erdeute neue französische Dublonen höher nit den 10 gl. 12 β 3 α . ; die neuen Strassburger à 30 β , sollen von dato an eingenomen und usgeben werden, diess genannte Högerli und Piecli dan so nit mit einem B. und vier gilgen oder mit einem Zifer oder zweifelstrick gepräget, nach Martini auf 4 β 3 α . abgerufen vnd abgesetzt seyn und bleyben sollen.

Nr. 274.

1714. 2. Juni. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Gedrucktes Mandat. Auszug.

Herabsetzung der Groschen auf einen Halbbatzen, die Sechser, die Zwölfer und Fünfzehner in Proportion die acht Röppler sollen nur ein halben Batzen werth sein. Die französischen Dublonen sollen nicht höher als 14 gl. 12 β und 3 α . kursieren; die neuen französische Thaler zu 35 Batzen.

Verrufen sind alle Reichsmünz, die Höggerle, vier und fünf Röppler, burgundische Franken neuer Gattung und die mit der Jahrzahl zu beiden Seiten des Schiltes; auch die neuen französische halben Thaler, die in Strassburg geprägt wurden. Es soll jedermann trachten solches Gelt, innerhalb 4 Wochen von Datum an, nach aussen abzu-

kömen : da nach Verfluss dieses Termins das Ausgeben und Einnehmen bei hoher Strafe verboten wird.

Nr. 275.

1716. 8. Januar. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf (Auszug). Verrufung der neuen Genueser X guete Creutzer mit der Jahrzahl 1715.

Nr. 276.

1717. 3. Septemb. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Erneuerung des Mandats von 1714, 2. Juni.

Nr. 277.

1718. 5. August. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Da verschiedene neue französische Gold- und Silberarten in das Land eingeführt und in allzu hohem Werthe ausgegeben werden ; so verbieten die g. H. selbe anzunehmen bis eine Ordnung erlassen wird.

Nr. 278.

1718. 3. Septemb. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. (Conzept.) Herabsetzung der in Strassburg geprägten halben französischen Thalern mit der Jahrzahl neben dem Schild : auf 12 luzerner Batzen.

« Die Höggerli oder piecli mit stäben auf 3 halbe Batzen ». Verrufung der zehn Bätzler oder « burgunder frankhen ». Die Angehörigen werden ermahnt obige Geldsorten innert einer Woche Zeit von Verlesung des Mandats selbe abzukommen.

Nr. 279.

1720. 31. Mai. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. Abrufung der Rappen, so dass vier einen Schil-

ling gelten, jedoch nur für so lange keine Änderung durch die Tagsatzung gemacht wird. Dieselben sollen noch 2 Monate lang den alten Werth haben und man soll nicht verbunden sein bei einer Zahlung von 10 Gl. mehr als ein Gl. in Rappen anzunehmen.

Nr. 280.

1721. 7. Nov. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. Verruf der « Constanzer-preyer und Mümpelgardner groschen auch der reichsfünfräpler und reichscreutzer, sowie abruf der übrigen Groschen, acht Röppler auf ein Groschen die vier Röppler auf 1 halben groschen » und Warnung vor Annahme zu vieler Rappen, da selbe in kurzer Zeit verrufen werden.

Nr. 281.

1721. 29. Dezemb. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. Verruf der neuen französischen Thaler vom Jahre 1718.

Nr. 282.

1722. 10. Juli. Fasc. Münzwesen v. 1754—1757.

Ruf. Verruf der Tyroler Rappen und der kleinen Reichsmünzen.

Nr. 283.

1722. 3. October. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. Verruf der walliser Batzen und Halbbatzen; freiburger Halbbatzen, Schilling und Creutzer auch der Bischof baslerischen Halbbatzen und Schilling und Erneuerung der früheren Rufe wegen den Groschen, Rappen, Fünfrappen und andern Münzsorten.

Nr. 284.

1725. 6. Februar. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. Abruf der **Ⓙ** Louis d'or von 13 Gl. 20 **β** auf 13 Gl.

14ß der doppelten lotringischen Duplonen auf 222 Batzen, der einfachen auf die Hälfte. Diese Taxation tritt auf den 26. Februar in Kraft.

Nr. 285.

1726. 28. Juni. Fasc. Münzwesen von 1724—1757.

Ruf. Abbruf der Louis d'or auf 150 Batzen
der Taler auf. 36 Batzen.

Nr. 286.

1726. 11. Octob. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. Warnung vor Annahme der bischöflich baslerischen 3 Bätzner und 6 Kreuzer; auch der 10ß und « vor den ganzen und halben guoten Batzen von Basel ».

Nr. 287.

1727. 3. März. Staatsprotocoll I 237.

Die Vnderwaldner ducaten laut bericht seind der Gwicht vnd dem Gold nach zu geringhaltig erfunden worden, also das jedem stuckh 10ß abgeschätzt sein solle.

Nr. 288.

1728. 7. Juni. Staatsprotocoll I 324.

Ist Erkent, das Constanzer, Mümpelgarder, Wirtenberger vnd Peyerische Landmüntz von den ämptern nit mehr solln angenommen werden.

Vnder obigem dato ist ein mandat in trukh ausgegangen (siehe Geigy S. 64 Nr. 7) vnd seind die rosenräplin auf einen angster gesetzt worden.

Nr. 289.

1728. 1. Dezember. Staatsprotocoll I 356.

Auf heut haben V. g. H. Erkent, dass denen Gremelgschauern obgelegen sein solle, sowohl die aufwechs-

ler als jene so verruefte Müntz in das Land werfen vnd schleikken vnd auf den gassen sich verfelen, nach gestaltsame der sach zu bestrafen. Da dannen ein trittel der Puess V. g. H. und Obern, den excutoren der ander Trittelt vnd den Leidenden auch ein trittel heimdienen solle. In dem kaufhauss ist diesere obsicht dem kaufhausmeister, in dem ankenhaus dem Ankenwagmeister aufgetragen worden.

Nr. 290.

1728. 29. Dezemb.

Staatsprotocoll I 359.

Da die Herren Falcini (Kaufleute aus Italien) nitläufige von V. g. H. niterkente Lotringer Münz in V. g. H. Landschaft geworfen, darzu von selbst den Sorten den schlag per 10 Batzen auf das stukk geschlagen vnd mehr als in Lotringen selbst der preiss Erhöhet, so haben V. g. H. dieselbigen vm 50 Thlr. gestrafet, damit in dess künftige derley frömbde müntz ohn Erlaubtnuss V. g. H. nit mehr in das Land geschleichen, wodurch Ihre angehörigen in schaden geführt werden möchten; Anbey seind bemelte Herren Falcini ermahnet worden, sich des frömden Gelds ins Land zu werfen zu enthalten, da man selbiges confiscieren vnd sie selbst darzu nach gestaltsame der sach härtinglich strafen; auch auf widerholte fehler sogar des Lands verweisen werde. Inzwischen aber sollen sie verbunden sein das aussgegebene Lotringer Geld wiederum einzuwechsslen.

Nach demme haben V. g. H. vnd Obern guot befunden besagte Lotringer geldsorten fekken zu lassen damit man ansehen könne, wie vill vnd wie hoch der valor intrinsecus sein möge.

Nr. 291.

1729. 17. Januar.

Staatsprotocoll I 362.

Die auf dem reichsfuess mit Obwaldner Ehrenschilden gezierte vnd ohnwüssen des dasigen hohen standss

geprägte fünffängstler seind völlig abgerufen; hingegen denen 5 bätzler vnd zwei schilligeren wan durch den vberschwahl das Land nit überhäuffet wurde, der völige lauf vnd gang bewilliget worden.

Nr. 292.

1729. 27. März. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf (Auszug). Verruf aller Scheide- und Handmünzen, die die Stände Unterwalden, Zug und Freiburg seit 20 Jahren geprägt haben; sowie alle Bischof baslerischen und walliser ganze und halbe Batzen, Schillinge, Kreuzer und Vierer, wie auch die Bischof baslerischen 2 Schillingstücke auch die alten Schilling und der Stadt Basel 2 Schilling; im übrigen wird befohlen dem Mandate von 1724 d. 5. Mai (vide Geigy S. 64, Nr. 6) getreulich nachzukommen.

Nr. 293.

1730. 30. Januar. Fasc. Münzwesen v. 1524—1757.

Ruf in der Stadt. Wiederholung obigen Rufs.

Nr. 294.

1730. 14. April. Staatsprotocoll I 421.

Das neue Münz-Mandat solle in die benachbarte lobl. ohrt communiciert werden, vnd in dem Kauffhaus die Warnung gethan werden, dass auch lobl. standtss Schweiz neue Müntzen, obschon selbe in dem Mandat nit benamset, keinen gang noch louff haben sollen. Vor beendigung des Rhatss ist solche erkanntniss widerum abgeendert vnd darüber auf Morgen Rhaet und Hundert versamen zu lassen beschlossen worden.

Nr. 295.

1730. 15. April. Grossratsprotocoll I 27.

Bestätigung obigen Beschlusses.

Nr. 296.

1730. 31. Mai.

Ratsbuch XCV 208 a.

Anlässlich der Ablösung einer Goldguldengült erkennt der Rat von Luzern, dass der rheinische Goldgulden mit 1 gl. 10 β solle bezahlt werden.

Nr. 297.

1731. 12. März.

Staatsprotocoll I 460.

Die mit der Jahrzahl 1730 neugepregte Churer Groschen haben V. g. H. oberkeitlich zu verrufen befohlen.

Nr. 298.

1731. 20. April.

Staatsprotocoll I 464.

Dito ist Erkent worden, das durch ein in trukk ausszugehen stehendes Mandat die neu gepregete Churer groschen völlig verrufft werden sollen (Siehe Geigy S. 64 Nr. 12).

Nr. 299.

1732. 4. Juli.

Grossratsprotocoll I 48.

Zu abhebung der vom Lobl. stand Vnderwalden ob dem wald neugeprägten geringhaltigen vnd In V. g. g. H. Pottmässigkeit zu mänigklichem schaden Einzuwerfen besorgenden Groschen vnd rappen; haben V. g. H. vnd Obern R. (Rät) C^o (Hundert) Eines Ruoffs zu statt-vnd Land Ergehen lassen krafft welchem solche Müntzen in deren Landschaft zu schleicken oder derley in selben abzunemen volligklich bei straff vnd Vngnad verboten sein solle.

Nr. 300.

1732. 4. August.

Staatsprotocoll I 500.

Demnach die wirtenberger halbe guete gulden auf die Kappellen gesetzt vnd geringhaltig Erfunden worden,

haben M. g. H. solche öffentlich verruffen lassen vnd kein Lauff in dero Pottmässigkeit statten wollen.

Nr. 301.

1733. 11. Februar.

Staatsprotocoll II 12.

Polizeiverordnung § 41. Denen zweyen jüngsten Herren des kleinen und grossen Rahts solle obgelegen sein, sowohl auf die wechsler gueter geldsorten, als auf Jene, so verruefene müntz in das Land werfen vnd schleiken, guete acht zu haben vnd die fehlbahren nach gestaltsame der sach bestrafen; da danne Ein trittel der buess V. g. H. vnd Obern der andere den Herren Executoren; der dritte dem Leidenden heimdienen solle.

Nr. 302.

1733. 16. März.

Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Wiederholung des Mandats vom 4. März 1730 (siehe Geigy S. 64 Nr. 10).

Nr. 303.

1733. 4. Juli.

Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Wiederholung des Mandats vom 1. April 1730 (siehe Geigy S. 64 Nr. 11).

Nr. 304.

1733. 24. October.

Staatsprotocoll II 23.

Seind die a. 1733 neügeprägte bischof Baslerische 3 bätzler wegen Geringhaltung per 7 $\frac{1}{2}$: 3 Angster(?) gerufen vnd anbey Jedermänigklich ermahnet worden, fremde Müntz, Gold oder silber Sorten ehe und bevor V. g. H. den schlag gegeben, nit anzunehmen noch zu verdebitieren.

Nr. 305.

1735. 17. Septemb.

Staatsprotocoll II 65.

Auf beschechenen Anzug, dass Johan Melcher Oder-

matt, gebürtig von Stanss 116 alte Dublonen hiesigem Salzdirectorio abzuwexlen anerbotten, für jedes Stuck aber 9 Gl. 25 ß geforderet; haben V. g. H. vnd Oberen er-
kent, dass Hr. Saltzdirector, obgleich wohlen bemelte Dublonen umb mehr nit als 9 Gl. 15 ß geruoffen, aus son-
deren gnaden die 116 Dublonen à 9 Gl. 20 ß Behalten solle, mithin Ihme Odermatt die fernere Buoss, wie selbe in dem Mandat aufgesetzt für dermahlen nachgelassen, in Hoffnung, das er sich vor das künftige vor dem gleichen Geld-Wucher zu gaumen wüssen werde.

Nr. 306.

1738. 22. August. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Wiederholung des Mandats vom 28. Februar 1738 (siehe Geigy S. 65 Nr. 17).

Nr. 307.

1740. 18. März. Fasc. Münzwesen v. 1724—1757.

Ruf. Verruf aller « Churpfälzischer hochenzollerischen beyerischen, Hässischen, brandenburgischen, stift fuldischen, wirtembergischen, montfortischen Dublonen, alle lothringer Gold- und Silbersorten, alle montfortischen silbersorten vnd hand Müntz auch alle appenzell vnd S. galler Müntz, vnderwaldner groschen vnd creutzer, walliser halbbatzen vnd creützer bischof baslerische schilling vnd bischof Churische groschen, alle kleinen albus reichsbätzner, gantze und halbe batzen vnd creutzer, fischli vnd böckli groschen vnd pfenig die vögeli 5 räppler vnd 5 ängstler alle beyerische Müntz, Constanzer Mümpelgardner vnd wirtemberger groschen und die französische halbbatzen ».

(Der Ratsbeschluss findet sich im Staatsprotocoll II 243.)

Nr. 308.

1741. 6. Februar. Staatsprotocoll II 287.

Da man gewahret, dass ohnangesehen, dess ledtsten

Mandats von dem 18^{ten} Mertz 1740 allerhand verrufftes geld widerum in gang gebracht werden wolle, haben V. g. Hhr vnd Obern erkennt, dass selbes widerum erneueret vnd in Truck Verfertigt werden solle, mit dem Zusatz, dass diejenigen so nach beschehener verkündigung dises Mandats, so dergleichen verrufftes geld ausgeben wollten, denen 2 jüngsten Herrn des Täglichen oder dem jüngsten Herrn des grossen Rathes geleidet werden sollen, damit dise nebst der Confiscation zu gebührender straf gezogen werden mögen.

(Fortsetzung folgt.)
